

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

4. FEBRUAR 2009

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	8
Berufsrecht	16
RVG aktuell	18
Berufsausbildung....	20
Termine	21
Mitglieder	22
Ansprechpartner	24

Selbstbewusst, energisch und wissend vorgehen!

Bestimmte Erkenntnisse und statistische Quellen legen die Vermutung nahe, im vergangenen Jahr sei die Anzahl der Vollstreckung richterlich angeordneter Durchsuchungen von Anwaltskanzleien in Hamburg beträchtlich angestiegen.

Das hat allerdings nichts mit einer Zunahme von Ermittlungen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu tun. Angesprochen sind die auf § 103 StPO gestützten Durchsuchungshandlungen bei so genannten unverdächtigten Dritten. In vielen Fällen leisten Rechtsanwaltskanzleien die steuerliche Beratung ihrer Auftraggeber.

Anlass, sich dieses Themas in einem Leitartikel anzunehmen, sind die weit verbreiteten Unsicherheiten, mit denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in kleinen und großen Sozietäten Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsorgane begleiten und sich darüber auch der eigenen strafprozessualen Gefährdung aussetzen.

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Dass Vollstreckungsbeamte der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei, des Finanzamtes, des Zolls oder anderer Behörden gelegentlich mit nur mäßiger Höflichkeit, zum Teil aber auch unerträglich ruppig auftreten, darf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht beeindrucken. Es gilt alleine das Gesetz. Entscheidend ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Obliegen-

heiten, die sich aus der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB ergeben, streng beachten. Wesentlich ist auch, dass sie - wenn es notwendig werden sollte - den Respekt der Vollstreckungsbeamten gegenüber dem Gesetz unnachgiebig und nachdrücklich einfordern. Immer müssen wir uns dreier Grundsätze bewusst sein und immer müssen wir diese Grundsätze beachten:

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

1. Ohne Entbindung von der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB darf der Rechtsanwalt keinerlei Erklärungen zu einem Mandatsverhältnis abgeben.

2. Ohne Entbindung von der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB darf der Rechtsanwalt niemals freiwillig Handakten oder andere Akten, die im Mandatsverhältnis angelegt oder ihm anvertraut worden sind, an die Durchsuchungskräfte herausgeben.

3. Niemals sollte ein Rechtsanwalt auf die richterliche Beschlagnahme der in seiner Kanzlei sichergestellten Gegenstände (Beweismittel) verzichten.

Solchen Umgang mit seinen Pflichten verlangt nicht nur das Mandatsverhältnis und das Berufsrecht vom Rechtsanwalt, sondern auch das Strafgesetz. Wer sich - ohne dass er von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden wäre - zum Mandat in irgendeiner Weise äußert oder wer Handakten oder andere Beweismittel freiwillig herausgibt, ohne dass ihm das

durch seinen Auftraggeber gestattet worden wäre, setzt sich der Verfolgung wegen der Verletzung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB aus.

Wer das Gesetz kennt, vermag den Herausforderungen, die die Vollstreckung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung mit sich bringen kann, spielend zu begegnen. Immer ist aber Rechtskenntnis, Selbstbewusstsein und energische Interessenwahrnehmung geboten. Zur Unterrichtung über die Gesetzeslage bei Durchsuchungen der Anwaltskanzlei, unabhängig von der Frage, ob beim Beschuldigten oder beim unverdächtigen Rechtsanwalt durchsucht werden soll, habe ich im heute erschienenen Kammerreport einen Leitfaden veröffentlicht, der Sie mit allen wesentlichen Rechtsfragen vertraut machen soll. Sie finden die Abhandlung auf Seite 11 ff.

Inzwischen hat der neu gewählte Präsident der Vereinigten Staaten erste Anordnungen zu Gefangenenlagern (Guantanamo und Geheimdienstgefängnisse) getroffen und vor allem hat er verdeutlicht, dass Folter und Haft ohne gesetzlichen Richter amerikanischen Behörden und Einrichtungen untersagt seien. Es war allerhöchste Zeit. Denn die peinlich genaue Beachtung der Menschenrechte geht alle Staaten an. Jeder muss Vorbild sein, damit die unverbrüchlichen Menschenrechte in jedem Winkel der Erde Einzug halten können und respektiert werden.

Mit den besten Grüßen
Ihr



Otmar Kury
Otmar Kury
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2009 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2009 wird am

**Dienstag, den 21. April 2009,
18:00 Uhr in der
Handwerkskammer Hamburg, Saal 304,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg**

stattfinden.

Hierzu lädt Sie der Präsident ein. Bisher sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Kammervorstand
5. Haushaltsplan für das Jahr 2010 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2010
6. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
7. Verschiedenes

Zu den Vorstandswahlen teilt der Vorstand schon jetzt mit: Die vierjährigen Amtszeiten der Vorstandsmitglieder

Dr. Volker von Alvensleben
Hildegard Hesselmann
Bernd-Ludwig Holle
Andrea Meyer
Christoph Nebgen
Dr. Henning von Wedel

laufen am 26. April 2009 turnusmäßig aus (§ 68 Abs. 1 BRAO). Die Kammerversammlung hat also eine Neuwahl vorzunehmen (§ 68 Abs. 1, § 89 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO).

Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Frau Rechtsanwältin Hildegard Hesselmann stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung gemäß § 1 Abs. 2 der Kammerstatzung müssen bis zum


Montag, dem 2. März 2009

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein. Anschrift des Kammervorstandes:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.**

Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Kammerstatzung schriftlich eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens zehn Kammermitglieder mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform innerhalb der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unabhängig von diesen notwendigen Förmlichkeiten kann jede(r) für ein Vorstandsamt Vorgeschlagene bis Fristablauf eine kurze Selbstdarstellung von bis zu 30 Textzeilen mit je 40 Anschlägen sowie ein digitales Foto einreichen. Beides wird in der endgültigen Einladung zur Kammerversammlung zusammen mit dem Wahlvorschlag selbst veröffentlicht werden. Ein Muster für ein Unterschriftenblatt finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken. 

Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich die in der Satzung vorgesehene (§ 1 Abs. 4 der Satzung) formelle Einberufung der Kammerversammlung, mit der sodann die endgültige Tagesordnung sowie die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt gemacht werden.

Wirtschaftskrise und Versorgungswerk

Die so genannte "Finanzkrise" hat sicherlich bei vielen Mitgliedern des Versorgungswerks zu einem ersten besorgten Stirnrunzeln geführt.

Wir haben deshalb den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Hamburger Versorgungswerks, Herrn Rechtsanwalt Jörn Weitzmann, nach den Auswirkungen der Finanzkrise auf die Vermögenslage des Versorgungswerkes befragt.

Die Fragen und die Antworten von Herrn Rechtsanwalt Weitzmann finden Sie nachstehend.



JÖRN WEITZMANN

Frage Kammerreport: Das Versorgungswerk ist im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung eine Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Nach den Einbrüchen am Kapitalmarkt stellen sich viele Mitglieder des Versorgungswerkes deshalb die Frage: Sind unsere Beiträge an das Versorgungswerk sicher? Hat das Versorgungswerk in den letzten Monaten Einbußen am Kapitalmarkt hinnehmen müssen?

Antwort Weitzmann: Es gehört zu den Vorgaben des Versorgungswerks der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in der Freien und Hansestadt Hamburg, daß die Kapitalanlage so erfolgt, daß eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die Anlage erfolgt aufgrund einer spezifizierten Anlagerichtlinie, welche u.a. die besonderen Veröffentlichungen der ABV (Arbeits-

gemeinschaft berufsständische Versorgungseinrichtungen) berücksichtigt und Vorgaben hinsichtlich der Anlagemöglichkeiten macht. D. h. mit anderen Worten, die Anlage erfolgt mit einem langfristigen Horizont, wobei die Vermögenssicherung und die jederzeitige Liquidität im Mittelpunkt stehen. Die Ziele der "sicheren, liquiden und nachhaltigen Anlage" werden u. a. erreicht durch eine differenzierte, diversifizierte Anlage bei Emittenten mit guter Bonität. Die Beiträge an das Versorgungswerk sind somit sicher.

Das Versorgungswerk hat im 2. Halbjahr umfangreiche Absicherungen gegen die rückläufigen Kurse im Aktienbereich getätigt. Insoweit konnten die Kursverluste egalisiert werden. Die Aktienquote lag zum Jahresende bei rund 5%. Die Aktien sind wertgesichert. Im 1. Halbjahr und vereinzelt im Anlagebereich waren Verluste bzw. nicht realisierte Kursrückgänge zu verzeichnen. Insgesamt ist jedoch für das Jahr 2008 von einem Gewinn auszugehen.

Frage Kammerreport: Das Versorgungswerk ist öffentlich-rechtlich organisiert und handelt ausschließlich im Auftrag und im Interesse der Mitglieder.

Haben Sie außer mündelsicheren auch andere Wertpapiere in ihrem Bestand?

Antwort Weitzmann: Der Gesetzgeber macht in § 1807 BGB dem Vormund Vorgaben für die Anlage des mündelsicheren Geldes. Für Versicherungsunternehmen und berufsständische Versorgungswerke gibt es andere und weitergehende Vorgaben, wie beispielsweise die Rundschreiben R 29/2002 und R 30/2002, welche u. a. Anforderungen an die Diversifikation und die Risikostufen beinhalten. Geregelt werden u.a. die Risikokennziffern der einzelnen Anlagearten, die erforderliche Differenzierung der Anlagen und das Risikocontrolling. Der Gesamtpunktwert der Anlagen des Versorgungswerkes zeigt, daß sich die Anlagen in der niedrigsten Risikostufe befinden.

Frage Kammerreport: Gehörten zum Anlage-Portfolio des Versorgungswerkes auch Unternehmensanleihen oder gar so genannte "Finanzprodukte"?

Antwort Weitzmann: Die Anlagen des Versorgungswerkes sind überwiegend in Pfandbriefen und Staatsanleihen investiert. Die Neuanlage von Anleihen umfaßt ausschließlich festverzinsliche Wertpapiere und Forderungen von Staaten der Europäischen Gemeinschaft, supranationalen Institutionen und deutschen Bundesländern sowie von diesen Emittenten garantierte Emissionen sowie öffentliche Pfandbriefe und durch Grundpfandrechte gesicherte festverzinsliche Wertpapiere und Forderungen. Alle Neuanlagen müssen ein Mindestrating von AA nach S&P bzw. ein vergleichbares Rating aufweisen. Der Anteil an Unternehmensanleihen ist auf Anleihen mit Investmentqualität limitiert. Investments in "subprime" - Anlagen wurden nicht getätigt.

Frage Kammerreport: Wie trifft der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes seine Anlageentscheidungen?

In welcher Form, in welchem Umfang und bei welchen Entscheidungen zieht der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes externen Sachverstand durch Berater hinzu? Welchen Unternehmen oder Branchen gehören diese Berater an?

Antwort Weitzmann: Der Verwaltungsausschuß trifft keine direkten Anlageentscheidungen. Die Anlage erfolgt auf Grundlage der Anlagerichtlinien durch die beauftragten Banken in der Weise, daß eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität gewährleistet ist. Aufgrund des Vermögensbetreuungsvertrages nehmen die Banken die wirtschaftlichen Interessen des Versorgungswerkes wahr. Derzeit sind die Apotheker- und Ärztebank, die UBS und die Berenberg Bank verpflichtet. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres beschäftigt sich der Verwaltungsausschuss eingehend mit der Mittelverwendung für das laufende Geschäftsjahr. Ein entsprechender Vorschlag wird von dem Beratungsunternehmen, der Risk-Management-Consulting GmbH (RMC) zur sog. strategischen Asset Allokation erarbeitet und vorgelegt. Die RMC ist ein Beratungsunternehmen, welches sich auf die Beratung institutioneller Investoren in allen Fragen der Kapitalanlage spezialisiert hat. RMC wurde 1995 gegründet und berät mit ca. 30 Mitarbeitern Investoren mit einem Vermögen von ca. Euro 40 Milliarden, darunter auch viele berufsständische Versorgungswerke.

Frage Kammerreport: Vom Berliner Versorgungswerk hören wir, dass die neuen Sterbetafeln von dem dortigen Versorgungswerk als "Herausforderung" verstanden werden.

Welche Auswirkungen hat dieser Sachverhalt für die Mitglieder des Hamburger Versorgungswerkes?

Antwort Weitzmann: Die Lebenserwartung der Bundesbürger steigt. Bei einer kapitalgedeckten Altersversorgung hängt die auszahlende Versorgungsleistung unmittelbar mit der Höhe der Einzahlungen zusammen. Soll der Auszahlungsbetrag nicht sinken, muß für eine erhöhte Versorgungsleistung zuvor über einen längeren Zeitraum der Beitrag eingezahlt werden. Dieses hat die Mitgliederversammlung in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Damit ist auch eine entsprechende Parallelität zu der gesetzlichen Altersversorgung wieder hergestellt.

Frage Kammerreport: Die letzte Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes im Dezember 2008 war zwar relativ gut besucht, dennoch war nur eine kleine Minderheit der gesamten Mitglieder anwesend.

Welche wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung wollen Sie einem größeren Kreis berichten?

Antwort Weitzmann: Der letzten Mitgliederversammlung sind eine Reihe von Mitgliederversammlungen vorausgegangen, welche sich überwiegend mit Satzungsfragen, mit Fragen der Organisation des Versorgungswerkes befaßt haben. Die Diskussion ging insbesondere um eine Erhöhung der Transparenz, wie auch um die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Versorgungswerkes. Schlagworte sind hier u.a. Vertreterversammlung, Aufsichtsausschuss, Beschlussfähigkeit der Vollversammlungen. Die Diskussion, in deren Zusammenhang auch roundtable-Gespräche und die Vorlage unterschiedlicher Satzungsänderungsanträge vorausgegangen waren, hat jetzt ihren Abschluss gefunden. Ich hoffe, dass die Mitglieder auch zukünftig rege an der Entwicklung des Versorgungswerkes teilhaben, auch wenn die Entwicklung nachhaltig positiv ist und das Quorum für Mitgliederentscheidungen gesenkt werden sollte.

•

Die Fragen stellte RA Hartmut Scharmer.

Erster Hamburger Mediationstag

Am 22. Januar 2009 hat in der Handelskammer der "Erste Hamburger Mediationstag" stattgefunden, der gemeinsam von der ÖRA, der Justizbehörde und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer durchgeführt wurde.

Er stieß auf außerordentlich große Resonanz: Es hatten sich ca. 350 Teilnehmer angemeldet. Der Albert-Schäfer-Saal in der Handelskammer war voll. Die Juristen waren dabei nur eine von vielen vertretenen Berufsgruppen: So sprach beispielsweise über den Mediationsprozess im Zusammenhang mit der Elbvertiefung Herr Prof. Dr. Reincke von der Senatskanzlei; über Mediation in den Schulen (im Hinblick auf die Gewaltprävention ein gesellschaftlich außerordentlich wichtiger Bereich), gab auch ein Schüler seine Erfahrungen wieder. Aber nicht nur das: in den Fluren der Handelskammer waren insgesamt 14 Informationsstände, an denen sich im Feld der Mediation tätige Initiativen und Organisationen präsentierten.

Auf diesem "Markt der Möglichkeiten" wurden eine Vielzahl von Kontakten geknüpft (neudeutsch: "Netzwerk"). Diese Pausengespräche wurden von den Teilnehmern als ebenso sinnvoll angesehen, wie die am Nachmittag stattfindenden Workshops.

Diese befassten sich beispielsweise mit dem immer wieder heftig diskutierten Thema der Kosten der Mediation, der Mediation im interkulturellen Bereich und mit den rechtlichen Grundlagen der Mediation. Dabei stand im Mittelpunkt, dass infolge der im Sommer letzten Jahres in Kraft getretenen EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch im ausschließlich inländischen Bereich mit Mediationsgesetzen zu rechnen ist.

Bei der mit über 100 Teilnehmern immer noch ziemlich gut besuchten Abendveranstaltung stand im Vordergrund, ob die Schaffung einer "Anlaufstelle", bei der alle in Hamburg existierenden Mediationsangebote gebündelt abgefragt werden können, sinnvoll ist: Die überwiegende Meinung hielt

eine solche Zentralstelle für sehr zweckmäßig. Grundvoraussetzung für eine breite Akzeptanz ist dabei - hierüber bestand Konsens - die strikte Neutralität und Unabhängigkeit. Nur wenn diese gewahrt ist, können sich alle im Mediationsfeld Tätigen dort wieder finden.

Einer weiteren Diskussion wird es jedoch vorbehalten bleiben, was im Einzelnen Aufgabe, und Struktur dieser Anlaufstelle sein soll, wer sie tragen und wie sie finanziert werden soll.

Diese Diskussion soll am

**19.02.2009,
17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in der Geschäftsstelle der ÖRA,
Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg**

weitergeführt werden.

Wer Interesse daran hat, sich auf Dauer hier zu betätigen, ist herzlich eingeladen.

•

Mediation im Arbeitsrecht

Speziell mit dem Arbeitsrecht wird sich der "Deutscher Mediationstag 2009" der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 24. und 25. April 2009 befassen.

Auch dort wird es verschiedene Workshops geben, die sich allerdings schwerpunktmäßig mit dem Arbeitsrecht befassen werden.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist kostenpflichtig. Interessenten müssen sich bis zum 9. April 2009 anmelden. Wenn Sie Näheres wissen wollen, klicken Sie bitte an: www.rewi.uni-jena.de/mediationstagung.html.



Law - made in Germany

Im internationalen Rechtsverkehr machen die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen immer wieder die Erfahrung, dass es einen zunehmend härteren Wettbewerb der Rechtsordnungen gibt.

Die Vertreter des Angelsächsischen Rechtskreises versuchen mit aller Macht, ihr System bei internationalen Verträgen zu platzieren. Die kontinentaleuropäische Anwaltschaft, allen voran die Deutschen juristischen Berufsorganisationen, d.h. die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, der deutsche Richterbund, die Bundesnotarkammer und der deutsche Notarverein halten zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz jetzt hier dagegen.

Sie haben eine Broschüre mit dem Titel "Law - made in Germany" herausgebracht, in der die Vorzüge des kontinentaleuropäischen, insbesondere des deutschen Rechts herausgestellt werden.

Alle, die im internationalen Rechtsverkehr tätig sind, können diese Broschüre als wertvolle Argumentationshilfe und als Imagebroschüre sicherlich gut gebrauchen.

Sie finden eine PDF-Fassung der Broschüre im Internet auf der Seite www.brak.de.

Gedruckte Exemplare – die zum Verteilen natürlich viel besser geeignet sind – können Sie bei der BRAK anfordern.

Fachanwalt für Agrarrecht

Die Satzungsversammlung hat am 14.11.2008 beschlossen, dass es eine weitere Fachanwaltschaft geben soll: Den Fachanwalt für Agrarrecht.

Für den Hamburger Raum ist diese nunmehr zwanzigste Fachanwaltsbezeichnung wahrscheinlich nicht von herausragender praktischer Relevanz.

Anders dürfte es in landwirtschaftlich geprägten Bundesländern aussehen.

Wer sich über die Einzelheiten der Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen und der besonderen theoretischen Kenntnisse informieren will, kann dies auf der Internetseite der BRAK (www.brak.de) im Abschnitt "Beschlüsse der Satzungsversammlung" tun. Voraussichtlich wird die neue Regelung Mitte des Jahres in Kraft treten.

www.legal-profession.org

Unter "Legal-Profession.org" finden Sie eine von der Kammer Frankfurt initiierte Internetplattform, die es Rechtsanwälten, Anwaltsorganisationen und anwaltsnahen Einrichtungen auf der ganzen Welt gestattet, sich einem breiteren internationalen Publikum zu präsentieren. Diese können dort Nachrichten und Veranstaltungshinweise publizieren und grenzüberschreitende Anwaltsfortbildungen inserieren. Da Rechtsanwälte zunehmend mit grenzüberschreitenden Rechtsproblemen konfrontiert werden, sollen sie sich auch verstärkt über bestehende Fortbildungs- und Leistungsangebote der Anwaltsorganisationen im Ausland informieren können. Die Kammer Frankfurt bemüht sich daher derzeit sehr darum, dass möglichst viele Anwaltsorganisationen und anwaltsnahe Einrichtungen aller Länder in Legal-Profession.org präsent sein werden. Die Funktionen "news", "events" und "training" stehen nur den Anwaltseinrichtungen zur Verfügung.

Aber auch die Rechtsanwälte selbst, ob Einzelanwälte oder in einer Anwaltsgesellschaft organisiert, können ihre grenzüberschreitenden Anliegen als Anzeige ("classifieds") einstellen. Wenn also Ihre Kanzlei z.B. bestimmte ausländische Kontakte oder Zusammenarbeit sucht, oder ausländischen Anwälten Praktika anbietet, können Sie dort Ihr Anliegen vorstellen und einen link zu Ihrer website vorsehen. Dazu ist lediglich eine Registration mit einigen wenigen Informationen nötig (s. den button "Login/Registration" in der unteren Leiste der website), so dass Sie über Login immer an Ihre Einträge kommen, um diese zu verändern oder herauszunehmen.

Mediation am OVG Hamburg

Nunmehr hat auch das OVG Hamburg ein Mediationsangebot für die häufig besonders langwierigen verwaltungsrechtlichen Verfahren entwickelt. Die Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des Hamburgischen OVG unter der Adresse <http://www.hamburg.de/oberverwaltungsgericht/>. Hier werden auch die Kostenfragen abgehandelt.


Anwaltsregister

An die Kammer ist verschiedentlich von Kolleginnen und Kollegen nachdrücklich die Bitte herangetragen worden, die Kanzleiadresse aus dem elektronischen Anwaltsregister herauszunehmen, da diese häufig für Werbezwecke von gewerblichen Unternehmen missbraucht werde.

Da es sich jedoch bei den Angaben im Anwaltsregister um ohnehin öffentlich zugängliche Daten handelt und § 31 BRAO die Veröffentlichung vorsieht, sah die Kammer sich außerstande, dieser Bitte zu folgen.

Es ist deshalb die Bundesrechtsanwaltskammer und dort insbesondere der Ausschuss Datenschutzrecht mit der Frage befasst worden. Er ist ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass die Herausnahme einzelner Adressen aus dem Anwaltsregister aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

Der BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht hat die Frage ausführlich beantwortet.


Wer sich für die Problematik interessiert, kann das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 25. November 2008 im vollen Wortlaut bei einem Klick hier einsehen. 

Zentrifugalkräfte

Wer sich mit der Entwicklung der Anwaltschaft, insbesondere den ökonomischen Tendenzen in unserem Beruf befasst, kommt an den Analysen von Herrn Prof. Dr. Hommerich vom Soldan-Institut für Anwaltsmanagement nicht vorbei.

Herr Prof. Dr. Hommerich beschreibt mit unglaublicher Klarheit, welche Entwicklungen sich in der Anwaltschaft vollziehen und wie es weitergehen wird. Herr Prof. Dr. Hommerich belegt seine Thesen z.B. von den Zentrifugalkräften in der Anwaltschaft eindrucksvoll mit umfangreichen statistischen Erhebungen über die Schere bei der Einkommensentwicklung innerhalb der Anwaltschaft.

Es bleibt jedoch nicht bei der Analyse, auch wertvolle Hinweise für die eigene Praxisausrichtung werden gegeben.

Die Thesen von Herrn Prof. Dr. Hommerich und die zugrunde liegenden Daten finden Sie im Internet, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Betrug?!

Im Dezember und Januar sind in Anwaltskanzleien wieder vermehrt Schreiben eingegangen, mit denen in einem angeblich bestehenden äußerst lukrativen Fall angebliche Mandanten um einen Besprechungstermin bitten. Es soll sich um einen größeren Erbfall handeln, in dem mehrere Mehrfamilienhäuser "entmietet, saniert und eine Abgeschlossenheit beantragt werden" müsse. Die Erben sitzen angeblich in New York, angeblich gibt es einen Bevollmächtigten in Deutschland. Es wird um schriftliche Bestätigung eines Termins gebeten.

Aufgrund der Umstände dieses Schreibens, das in inhaltlich identischer Form, aber unter Angabe höchst unterschiedlicher Absender an eine Vielzahl von nicht nur Hamburger Kanzleien geschickt worden ist, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um den betrügerischen Versuch handelt, unter Erlangung eines Geschäftsbogens und einer anwaltlichen Unterschrift Banküberweisungen zu fälschen und auf diese Art und Weise Geld von den Anwaltskonten zu erlangen.

Eines dieser Schreiben können Sie im Internet ansehen, wenn Sie hier klicken. 

Es ist äußerste Vorsicht angezeigt und Sie sollten sehr genau überlegen, ob Sie die gewünschte postalische Terminsbestätigung tatsächlich versenden.

Störrischer Mandant

Das Amtsgericht München hat mit einer Entscheidung vom 28. Mai 2008 rechtskräftig entschieden, dass ein mehrfaches unvernünftiges Hinwegsetzen über den fundierten Rat eines Anwaltes geeignet sein kann, das Mandat ohne Risiko für den eigenen Vergütungsanspruch wegen Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu kündigen. Im entschiedenen Fall hatte der Mandant entgegen dem Rat seines Anwaltes selbst Schriftsätze bei Gericht eingereicht (es herrschte kein Anwaltszwang), Befangenheitsanträge gestellt und dem Gegner Prozessbetrug vorgeworfen. Angesichts dieser Entwicklung durfte der Kollege nach der mündlichen Verhandlung das Mandat kündigen. Wir haben die Entscheidung bei beck-online gefunden. Es handelt sich um das Urteil des Amtsgerichts München vom 28. Mai 2008, Aktz. 222 C 30394/07.

Erfolgshonorar und Anwalts-pflichten bei Inkassomandanten

In einem Beschluss vom 09.06.2008 hat sich der BGH mit der (verbotenen) Werbung mit einem Erfolgshonorar in Inkassosachen befasst.

Der Senat des Bundesgerichtshofes hat die Entscheidungen eines Anwaltsgerichts und Anwaltsgerichtshofes bestätigt, die wegen unerlaubter Werbung mit einem Erfolgshonorar einen Anwalt zu einer Geldbuße von 2.000,- Euro verurteilt hatten.

Der Senat hat eine pauschale Angabe von Erfolgshonoraren in Inkassosachen für rechtswidrig angesehen, da weder die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vorlagen, noch die Bereitschaft zum Vereinbarung eines die gesetzlichen Gebühren in Gerichtsverfahren unterschreitenden Pauschalhonorars den Umständen des Einzelfalles Rechnung trug.

Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass der Senat die Pflichten eines Rechtsanwalts in Inkassosachen beschrieben hat: Danach ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sowohl vor Beginn seiner Tätigkeit als auch vor der Einleitung der jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung deren Berechtigung zu prüfen.

Allerdings sieht der BGH diese Pflicht nicht als berufsrechtliche Verpflichtung, sondern als aus dem Auftragsverhältnis folgende Vertragsverpflichtung an.

Genau durch diese rechtliche Prüfung unterscheidet sich - so der BGH - die anwaltliche Tätigkeit von der eines Inkassobüros. Die Auffassung des BGH ist vor allem für diejenigen Kanzleien von großer Bedeutung, die in erheblichem Umfang und IT-gestützt Forderungen ihrer Auftraggeber geltend machen und einziehen.

Wenn Sie sich mit der Entscheidung im Einzelnen vertraut machen wollen, geben Sie bitte auf der Internetseite des BGH das Beschlussdatum 09.06.2008 und das Aktenzeichen AnwSt (R) 5/05 ein.

Sie ist auch im Anwaltsblatt 2008, Seite 880 ff. veröffentlicht.

Fachanwälte

Der Vorstand wird mit Beginn des Jahres 2009 im Kammerreport jeweils im Abschnitt "Zulassungen / ausgeschiedene Mitglieder" auch über die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen informieren.

Es wird sich zukünftig also auch unter diesem Gesichtspunkt lohnen, den Kammerreport bis zur letzten Seite zu lesen.

Haftung

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 26.06.2008 mit der Haftung berufsfremder Mitglieder einer gemischten Freiberufersozietät befasst.

Der 9. Senat ist in dem Urteil vom 26.06.2008 (IX ZR 145/05) zu dem Ergebnis gekommen, dass für Altfälle vor 2001 eine Haftung berufsfremder Sozietätsmitglieder für Schadenersatzansprüche anderer Sozien nicht bestehe.

Für aktuelle oder danach entstandene Fallgestaltungen gilt jedoch, dass auch berufsfremde Mitglieder einer gemischten Sozietät vollen Umfangs haften.

Wenn Sie sich mit den Einzelheiten dieser Entscheidung befassen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des BGH und geben Sie dort das oben genannte Aktenzeichen an.

Telefonverzeichnis

Von der Staatsanwaltschaft hat die Kammer ein aktuelles Telefonverzeichnis nach dem Stand vom 19. Januar 2009 bekommen, in dem die Durchwahlnummern aller Geschäftsstellen verzeichnet sind.

Auf Wunsch übermitteln wir interessierten Kolleginnen und Kollegen im Einzelfall ein Telefonverzeichnis als Word-Datei.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Telefonverzeichnis nicht insgesamt ins Internet gestellt wird.

Durchsuchung

Aufgrund eines richterlichen Beschlusses ist die Wohnung eines Anwaltskollegen durchsucht worden. Tatvorwurf: Richterbeleidigung.

Gegen die Durchsuchung hat der Betroffene erfolgreich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Der Kollege hat die Verletzung des Grundrechts aus Artikel 13 geltend gemacht.

Das Gericht hat die Durchsuchungsbeschlüsse aufgehoben, weil die Durchsuchung nicht erforderlich war und das Beschlagnahmegericht nicht geprüft hat, ob die Durchsuchung in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfes stand.


Durch die Verfassungsgerichtsentscheidung (2 BvR 1801/06) wird eindrucksvoll die Bedeutung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung betont und bei Beschlagnahmebeschlüssen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemahnt.

Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts, wenn Sie das Entscheidungsdatum 05.05.2008 eingeben.

Globalrichtlinien

Wir haben im Kammerreport früher regelmäßig auf neue Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Bauprüfungen der Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hingewiesen und diese zum Versand angeboten.

Die Behörde weist nunmehr darauf hin, dass diese Dokumente nicht mehr in Papierform veröffentlicht, sondern ausschließlich über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Eine Übersicht über die Fundstellen finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

§ 522 ZPO

Ein Bürger hat an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages das Begehren gerichtet, § 522 Abs. 3 ZPO zu streichen und Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Rechtsbeschwerde bei Beschlusszurückweisung statthaft sein soll.

Der Petitionsausschuss des Bundestages befasst sich mit der Eingabe. Die BRAK bittet alle Kammern, die Kollegenschaft über die Petition zu unterrichten und gegebenenfalls Missbrauchsfälle mitzuteilen.

Signaturkarten

Seit dem 1. Dezember 2008 hat die Nutzung der Signaturkarte für Rechtsanwälte erheblich an Bedeutung gewonnen.

Deshalb ist eine auf der Internetseite der BRAK aufzufindende Übersicht über die Anbieter von Signaturkarten zur Orientierung über das bestehende Marktangebot außerordentlich hilfreich. Wenn Sie also eine Entscheidungshilfe suchen, gehen Sie auf

www.brak.de

und klicken Sie "Signaturkarten" an.

Gnadenabteilung wieder in der Justizbehörde

Mit Wirkung vom 9. Januar 2009 ist die Zuständigkeit für Gnadenentscheidungen wieder auf die Justizbehörde verlagert worden. Sie erinnern sich: der frühere Justizsenator Kusch hatte die Gnadenangelegenheiten der Staatsanwaltschaft zugewiesen.

Gnadengesuche mögen jetzt bitte wieder an die Justizbehörde, Justizverwaltungsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg gerichtet werden.

Rechtsschutzfall im Arbeitsrecht

Für die Auseinandersetzung mit Rechtsschutzversicherungen im Bereich des Arbeitsrechts ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.11.2008 (IV ZR 305/07) von außerordentlicher Bedeutung. Sie stellt klar, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsschutzversicherung in dem sehr häufigen Fall des Abschlusses eines außergerichtlichen Aufhebungsvertrages (also bei Fehlen einer Kündigung) eine Kostenzusage erteilen muss.

Die Leitsätze lauten:

- » 1. Die Festlegung eines verstoßabhängigen Rechtsschutzfalles i.S. von § 14 (3) Satz 1 ARB 75 (entsprechend für § 4 (1) Satz 1 c ARB 94) richtet sich allein nach den vom Versicherungsnehmer behaupteten Pflichtverletzungen.
2. Dieses Vorbringen muss (erstens) einen objektiven Tatsachekern - im Gegensatz zu einem bloßen Werturteil - enthalten, mit dem er (zweitens) den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbindet, der den Keim für eine rechtliche Auseinandersetzung enthält, und worauf er (drittens) seine Interessenverfolgung stützt.
3. Auf die Schlüssigkeit, Substantiiertheit und Entscheidungserheblichkeit dieser Behauptungen kommt es nicht an.
4. Nach diesen Grundsätzen kann die Androhung einer betriebsbedingten Kündigung, wenn ein unterbreitetes Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages abgelehnt wird, einen Rechtsschutzfall auslösen.◀◀

Sie finden die Entscheidung auch auf der Internetseite des BGH im Abschnitt "Entscheidungen".

Die Durchsuchung der Anwaltskanzlei

•
Rechtsfragen

•
Verhaltensempfehlungen

•
Warnhinweise

I.

Vorbemerkung:

Die Durchsuchung ist in sehr vielen Verfahren klassischer Standard und Mittel der Wahl. Für die Staatsanwaltschaft und andere Ermittlungsbehörden (Finanzamt, Zoll u.a.) dient sie als eines der strafprozessualen Instrumentarien, mit dem Beweise gesichert werden können. Nach § 105 StPO wird die Durchsuchung in der Regel durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Staatsanwalt und die Polizei angeordnet. Sie gestattet die Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG. Mit ihr sollen Gegenstände aufgefunden und durch die Beschlagnahme sichergestellt werden, die nach § 94 StPO als Beweismittel von Bedeutung sein können. Die Anordnung der Durchsuchung kann sich auf Geschäfts-, Wohn- und Nebenräume, auf Kraftfahrzeuge, auf Bankschließfächer und sonstige Behältnisse erstrecken. Nicht selten werden auch Rechtsanwaltskanzleien durchsucht - stets ist das ein außerordentlich heikler Vorgang. Nur die gute Kenntnis der (im Übrigen seit dem 01.09.2004 in einigen Teilen geänderten) Gesetzeslage bewahrt den Rechtsanwalt vor schwerwiegenden Fehlern. Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen streng voneinander zu unterscheiden: Die Durchsuchung der Kanzlei des unverdächtigten Rechtsanwalts (II.) und die Durchsuchung der Kanzlei des Rechtsanwalts, der Beschuldigter eines gegen ihn geführten Verfahrens ist (III.)

Im Einzelnen:

II.

Die Durchsuchung beim unverdächtigten Rechtsanwalt; der Durchsuchungsbeschluss, zum Begriff "*Gefahr im Verzug*", die berufsständische Verschwiegenheitspflicht, die Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses, Rechtsmittel und Verhaltenshinweis:

1. Die Durchsuchung bei unverdächtigten Personen:

Gem. § 103 StPO sind Durchsuchungen bei unverdächtigten Personen, die nicht Beschuldigte sind, nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (Auffindungsvermutung). Diese Bestimmung ermöglicht beispielsweise, ein Kaufhaus zu durchsuchen, in dem sich der eines Bankraubes Verdächtige nach seiner Flucht verborgen hält. Die Bestimmung ermöglicht auch die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei, in der sich die Finanzbuchhaltung eines Unternehmers befindet, dem die Hinterziehung von Abgaben zur Last gelegt wird. Immer muss eine sog. Auffindungsvermutung dafür streiten, dass sich das Beweismittel im Durchsuchungsobjekt befindet.

2. Der Durchsuchungsbeschluss:

In der Regel beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem dafür zuständigen Gericht die Anordnung der Durchsuchung. Es erlässt den Durchsuchungsbeschluss. In ihm sind der Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Beweismittel bestimmt zu bezeichnen. Im Übrigen müssen die Verdachtsgründe benannt werden, weshalb gesuchte Beweismittel beim unverdächtigten Dritten aufgefunden werden können sollen (sog. Auffindungsvermutung).

Bemerkenswert häufig teilt ein Durchsuchungsbeschluss nur mit, dass die "*Durchsuchung der Auffindung von Beweismitteln dienen*" solle. Solche Begründungen genügen nicht; sie sind zu ungenau und verstoßen gegen das Gebot der Bestimmtheit. Nur Beschlüsse, die nicht älter als sechs Monate sind, dürfen vollstreckt werden, vgl. BVerfGE 96, 44.

3. Zum Begriff "Gefahr im Verzug":

Ist die beabsichtigte Durchsuchung nicht durch einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss gedeckt, so darf sie nur vorgenommen werden, wenn "*Gefahr im Verzug*" gegeben ist. Das ist eng auszulegen. Die Durchsuchungskräfte müssen zunächst den Tatverdacht, den Tatzeitraum, die aufzufindenden Gegenstände konkret bezeichnen, die Auffindungsvermutung benennen und belegen, weshalb Gefahr im Verzug angenommen wird. Die Eilbedürftigkeit muss detailliert dargelegt werden. Fehlt es daran, sollte der Rechtsanwalt der Durchsuchung widersprechen und das im Protokoll festhalten lassen. Die Behauptung, es habe Gefahr im Verzug bestanden, muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts exakt durch eine lückenlose Darlegung des gesamten Vorganges in der Ermittlungsakte überprüfen lassen.

4. Die berufsständische Verschwiegenheitspflicht:

Der Rechtsanwalt unterliegt nach § 203 I Nr. 3 StGB einer strengen berufsständischen Verschwiegenheitspflicht. Sie folgt dem Mandatsverhältnis. Nur der Auftraggeber ist hinsichtlich der dem Rechtsanwalt anvertrauten Tatsachen verfassungsbefugt. Die Durchsuchung ändert an der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nichts. Der Bruch der Schweigepflicht ist strafbewehrt. Deshalb steht dem Verteidiger oder Rechtsanwalt als Berufsheimnisträger nach § 53 I Nr. 2 und 3 StPO und dem Berufshelfer nach § 53a StPO das Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch § 43a II Nr. 1 BRAO bekräftigt. Solange ein Verteidiger oder Rechtsanwalt von seiner berufsständischen Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber nicht entbunden worden ist, darf er weder

- seine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellen oder herausgeben, noch
- zu dem Mandatsverhältnis irgendeine Angabe machen. Noch nicht einmal die Erklärung, ob ein Mandatsverhältnis überhaupt bestehe, ist zulässig.

Erklärt der Auftraggeber, er entbinde den Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht, sollte sich der Rechtsanwalt dies schriftlich absichern lassen. In der Praxis hat die

Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Durchsuchung die sehr wesentliche Konsequenz, dass die Handakte niemals freiwillig herausgegeben werden darf, sondern beschlagnahmt werden muss und dass keinerlei Auskünfte zu und aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden dürfen. Für eine wie auch immer geartete "Kooperation" verbleibt keinerlei Raum; diesen Begriff kennt die Strafprozessordnung nicht.

5. Die Vollstreckung der Durchsuchung (Ablauf):

Erscheinen Durchsuchungskräfte (Staatsanwalt, Beamter der Polizei, des Finanzamtes, des Zolls, des Arbeitsamtes u.a.), sollte sich der Rechtsanwalt zuallererst

- Dienstausweise und
- den Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen,

um sich über die Identität der Ermittlungsbeamten und den Inhalt des Beschlusses zu unterrichten.

Ist der Durchsuchungsbeschluss älter als sechs Monate, nennt er keinen Tatverdacht, keinen Tatzeitraum und bezeichnet er die aufzufindenden Beweismittel nicht konkret und verhält sich auch nicht zur Auffindungsvermutung, sollte der Rechtsanwalt der Maßnahme sofort widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen. Die Amtshandlung darf nicht durch körperlichen Widerstand oder durch Gewalt be- oder verhindert werden. Ein solches Verhalten kann den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erfüllen. Notwendige Erörterungen sind mit dem Einsatzleiter zu führen - und zwar nur mit ihm. Jegliche Eskalation der oft angespannten Atmosphäre muss klug und kühl vermieden werden. Nach Möglichkeit sollte je ein Mitarbeiter der Kanzlei einen Durchsuchungsbeamten begleiten.

- a) Die Beschlagnahme von Unterlagen und Beweismitteln kann in der Regel nicht verhindert werden; um aber die Mitnahme und die unnötige Durchsicht von Papieren nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche behilflich sein (damit gibt er nichts freiwillig heraus).
- b) Nach § 110 StPO neuer Fassung dürfen Polizeibeamte (jetzt Ermittlungspersonen; früher Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) ohne Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere, insbesondere die Handakte des

Rechtsanwalts, nur auf Anordnung des Staatsanwalts durchsehen. Wird die Durchsuchung nicht durch einen Staatsanwalt begleitet und können die Beamten keine Anordnung vorweisen, müssen sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Rechtsanwalts mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abliefern. Unter keinen Umständen sollte der Rechtsanwalt Polizeibeamten die Genehmigung zur Durchsicht der Papiere erteilen. Beamte der Steuerfahndung dürfen - im Gegensatz zu Polizeibeamten - ohne Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere durchsehen, vgl. § 404 II AO.

- c) Handakten darf der Rechtsanwalt ohne Zustimmung seines Auftraggebers nicht freiwillig herausgeben. Soweit sich darin Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen oder Gegenstände befinden, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 2 oder 3 StPO als Verteidiger und Rechtsanwalt erstreckt, unterliegen sie nach § 97 I Nr. 2 und 3 StPO nicht der Beschlagnahme. Das gilt für alle an den Rechtsanwalt gerichteten Schreiben seines Auftraggebers, für Aufzeichnungen des Rechtsanwalts über Besprechungen mit dem Mandanten u.a..
- d) § 97 II und III StPO regelt die Beschränkungen der Beschlagnahmefreiheit: Das Privileg gilt dann nicht, wenn der Rechtsanwalt der Teilnahme an der strafbaren Handlung oder einer Begünstigung, Strafreitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder aus ihr herrühren.
- e) Werden Papiere beschlagnahmt, die einer solchen Maßnahme nach § 97 I Nr. 2 und 3 StPO nicht unterliegen, sollte der Rechtsanwalt gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern. Körperlicher Widerstand oder Gewalt darf auch in einem solchen Falle nicht eingesetzt werden. Stets sollte der Rechtsanwalt darauf achten, dass auch solche - rechtswidrig beschlagnahmten - Urkunden versiegelt werden.

- f) Wird eine Durchsuchung durch Polizeikräfte vollstreckt, die nicht von einem Staatsanwalt begleitet werden, muss nach § 105 StPO ein Zeuge hinzugezogen werden. Sinnvoll ist, ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen oder einen anderen Rechtsanwalt.
- g) Sobald die Unterlagen oder Beweismittel zusammengetragen sind, die beschlagnahmt werden sollen, muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass über die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen ein exaktes Sicherstellungsverzeichnis aufgelistet wird. Jede einzelne Position ist durch den Rechtsanwalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Urkunden und Gegenstände sollten unbedingt mit fortlaufender Nummer vermerkt werden, damit sie später zügig identifiziert werden können. Die Sicherstellungsliste muss daher lesbar sein. Stets sollte der Rechtsanwalt darauf achten, von den wesentlichen Papieren in seiner Kanzlei Ablichtungen zu fertigen, bevor sie mitgenommen werden.
- h) Nach Abschluss der Durchsuchung erstellen die Durchsuchungskräfte in der Regel ein Protokoll. Anderenfalls muss der Rechtsanwalt darauf hinwirken. Er muss sicherstellen, dass seine Widersprüche, seine Einwände und der Umstand, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die betreffenden Gegenstände beschlagnahmt wurden, festgehalten werden (§ 203 StGB!). Die in Hamburg verwendeten Protokollformulare sollten mit gehöriger Vorsicht behandelt werden. Sie enthalten sachwidrige Suggestionen. Niemals sollte der Rechtsanwalt ankreuzen, er gebe Beweismittel freiwillig heraus. Mit der Aufstellung des Protokolls muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass ihm die Namen der Beamten, Telefonnummern und Dienststellen mitgeteilt werden.

6. Rechtsmittel:

Das Rechtsmittel der Beschwerde soll nur zulässig sein, solange die Durchsuchung andauert; danach gilt es als prozessual überholt. Da die Durchsicht der Papiere durch den Staatsanwalt nach § 110 StPO zur Durchsuchung zählt, ist das Rechtsmittel so lange zulässig, bis diese Durchsicht abgeschlossen ist. Schon deshalb sollte der Rechtsanwalt Polizeibeamten nicht geneh-

migen, Papiere und Urkunden durchzusehen, sondern auf der Versiegelung solcher Beweismittel bestehen. Gelegentlich erfordert die Durchsicht vieler Akten viele Tage Zeit. Die Entscheidung über ein etwaiges Rechtsmittel kann nach der Vollstreckung der Durchsuchung in aller Ruhe getroffen werden.

III.

Die Durchsuchung beim beschuldigten Rechtsanwalt; Verhaltens- und Warnhinweise:

1. Die Durchsuchung beim Beschuldigten:

Nach § 102 StPO kann bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, die Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räume (Kanzlei) sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Die Durchsuchung beim Verdächtigten rückt andere Rechtsgesichtspunkte in den Vordergrund. Zuallererst muss sich der Rechtsanwalt auch hier über die Identität der Durchsuchungskräfte und den Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses unterrichten. Erkennt er, dass er die Verfahrensrolle des Beschuldigten bekleidet, ist ihm dringend zu empfehlen, vor Rücksprache mit einem Verteidiger keinerlei Angaben zur Sache zu machen. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter ist nur verpflichtet, Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf, Nationalität und Familienstand anzugeben, vgl. § 111 I OWiG. Da der Verteidiger eines Beschuldigten gem. § 147 StPO zur uneingeschränkten Akteneinsicht berechtigt ist (und zwar nur er), sollte sich der beschuldigte Rechtsanwalt vor Abgabe irgendwelcher Erklärungen sorgfältigst über seinen Verteidiger mit dem in den Akten dokumentierten Ermittlungsergebnis auseinandersetzen.

- a) Dem beschuldigten Rechtsanwalt ist dringend davon abzuraten, den Durchsuchungskräften gegenüber Erklärungen abzugeben. Es ist völlig gleichgültig, ob die Angaben im Rahmen einer Vernehmung oder en passant gemacht werden: Stets muss der beschuldigte Rechtsanwalt damit rechnen, dass sie Verwendung finden könnten. Alles, was ein beschuldigter

Rechtsanwalt anlässlich der Untersuchungen z. B. nach einer Belehrung aussagt, kann gegen ihn verwandt werden. Es ist nicht erforderlich, dass seine Angaben schriftlich protokolliert oder gar von ihm durch seine Unterschrift autorisiert werden.

- b) In jedem Falle ist dem Rechtsanwalt als Beschuldigtem anzuraten, zur Durchsichtung sofort einen Verteidiger oder ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen. Will sich der beschuldigte Rechtsanwalt verteidigen, darf er dazu auch auf Einzelheiten des Mandatsverhältnisses zurückgreifen. Insoweit ist die berufsständische Verschwiegenheitspflicht in diesem konkreten Falle nachrangig. Durchsichtigungen werden stets überraschend vollstreckt, ohne dass sie im Einzelnen vorhergesehen werden können. Durchsichtigungskräfte treten gelegentlich ruppig auf. Die sich dem Beschuldigten dadurch bietenden Verhältnisse sind belastend. Dessen sollte der beschuldigte Rechtsanwalt eingedenk sein und sich des Beistandes eines anderen Rechtsanwalts versichern.

2. Warnhinweis:

Ein Beschuldigter - auch ein beschuldigter Rechtsanwalt -, der während eines Ermittlungsverfahrens versucht, Beweismittel zu vernichten oder auf das Beweisergebnis unlauteren Einfluss zu nehmen (Vernichtung von Beweismitteln während der Durchsichtung etc.), setzt sich dem Verdacht aus, verdunkeln zu wollen. Verdunklungsgefahr ist ein Haftgrund, wenn jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass der beschuldigte Rechtsanwalt die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, sehr groß ist und damit auch dringender Tatverdacht angenommen werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind sowohl durch die Ermittlungsorgane wie den Beschuldigten und dessen Verteidiger streng zu achten. Sie geben einen effektiven Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren.

IV.

Noch einmal:

Der Widerspruch gegen eine Sicherstellung und Beschlagnahme ist von großer Bedeutung. Zwischen der richterlichen Anordnung der Durchsichtung und der Beschlagnahme eines Beweismittels besteht ein Kausalzusammenhang, zwischen der Beschlagnahme des Beweismittels und dessen Verwertung ebenfalls. Gibt ein Beschuldigter - wie es häufig beobachtet werden kann - Beweismittel freiwillig heraus (in der Praxis kreuzt er auf dem Formular an, dass er die Beweismittel freiwillig herausgebe und sich gegen die Beschlagnahme nicht wende), zerstört er die Kausalität zwischen richterlichem Durchsichtigungsbeschluss und der Frage der Verwertung der Beweismittel. Ein beachtlicher Teil der richterlich erlassenen Durchsichtigungsbeschlüsse ist rechtswidrig. War die angeordnete Durchsichtung rechtswidrig, kann die Verteidigung Einwendungen gegen die Verwertung der sichergestellten Beweismittel erheben. Diese Möglichkeit wird ihr abgeschnitten, wenn der Beschuldigte die Beweismittel freiwillig herausgibt. Deren Verwertung geht dann nicht mehr auf einen etwa rechtswidrigen Durchsichtigungsbeschluss zurück, sondern auf die Erklärung des Beschuldigten, er gebe die sichergestellten Beweismittel freiwillig - und damit unabhängig vom Durchsichtigungsbeschluss - heraus.

Das sollte vermieden werden.

Otmar Kury

Beiordnung einer ganzen Sozietät

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.09.2008 festgestellt, dass nicht nur Anwälte als natürliche Personen, sondern auch eine Sozietät, also eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beigeordnet werden kann. Der Bundesgerichtshof hat dies aus einer Analogie zur Rechtslage bei der Partnerschaft und der Anwalts-GmbH gefolgert, die jeweils postulationsfähig sind und damit beauftragt werden können. Für eine BGB-Gesellschaft könne aus Rechtsgründen nichts anderes gelten. Im Übrigen bestünde auch ein praktisches Bedürfnis hierfür.

Sie finden die Entscheidung auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes, wenn Sie das Aktenzeichen IV ZR 343/07 eingeben.

Vorrang der Schweigepflicht

In einem interessanten Beschluss vom 14.08.2008 hat der VGH Kassel zum Rangverhältnis der Meldepflicht aus § 44c Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) zur anwaltlichen Schweigepflicht aus § 43a Abs. 2 BRAO Stellung genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die anwaltliche Schweigepflicht der Auskunftspflicht aus § 44c Abs. 1 KWG vorgeht (Urteil vom 14.08.2008, Aktenzeichen 6 B 815/08).

Die Entscheidung ist leider nicht auf der Internetseite des Verwaltungsgerichtshofes Kassel aufzufinden, sodass wir Sie auf den Entscheidungsdienst Beck-Online

www.Beck.de

verweisen müssen.

Interessenkollision im Strafrecht

In der Kammergeschäftsstelle gehen sehr häufig Nachfragen von Kollegen ein, die in konkreten Fällen Nachfragen und Beratungsbedarf zur Reichweite des Verbotes der Wahrnehmung widerstreitender Interessen haben.

Für den Bereich des Strafrechts hat der Bundesgerichtshof jetzt zu einer wesentlichen Frage in seinem Urteil vom 25.06.2008 (NJW 2008, 2723) klargestellt, dass auch mehrere Mitbeschuldigte in einem Strafverfahren "Parteien" im Sinne des § 356 StGB sein können.

In dem Urteil heißt es auszugsweise:

»» Beschuldigte in einer Strafsache, gegen die jeweils der Verdacht besteht, gemeinsam mit dem anderen Beschuldigten als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe Teilnehmer derselben Straftat gewesen zu sein, können Parteien im Sinne des § 356 StGB sein.

....
Zwischen mehreren Mitbeschuldigten kann ein Interessenwiderstreit rechtlicher Natur bestehen, über den sie im Strafverfahren auch als Partei im Sinne des § 356 StGB streiten können.◀◀

Der BGH stellt weiter klar, dass es bei der Bewertung des Interessenwiderstreites auf die tatsächlichen Umstände ankommt.

Allerdings bezieht sich das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen immer (nur) auf die Vertretung innerhalb derselben Rechtssache. Hierzu stellt der Bundesgerichtshof fest:

»» Eine solche ist nicht nur gegeben, wenn es sich um ein und dasselbe Verfahren handelt; sie liegt vielmehr auch vor, wenn in Verfahren verschiedener Art und verschiedener Zielrichtung ein und derselbe Sachverhalt maßgeblicher Verfahrensgegenstand ist (...). Den Vergleichsmaßstab hat das dem Rechtsanwalt unterbreitete Lebensverhältnis in seinem gesamten Tatsachen- und materiellen Rechtsgehalt zu bilden (...). In diesem Sinne besteht eine Identität des Sachverhalts (TZ 20).◀◀

Zurückbehaltungsrecht

Ebenfalls in der Entscheidung vom 25.06.2008 (NJW 2008, 2723) setzt sich der BGH mit den Anforderungen an das Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen des Mandanten bei Vorliegen offener Rechnungen auseinander.

Auch hier gibt es in der Praxis immer wieder Fragen zu den Voraussetzungen, unter denen das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden darf.

Der BGH hat jetzt entschieden, dass die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts aus § 273 BGB und § 50 Abs. 3 BRAO unangemessen ist, wenn dadurch die Verteidigungsmöglichkeiten des (ehemaligen) Mandanten unangemessen beeinträchtigt werden könnten. In der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof ein von dem Rechtsanwalt in Anspruch genommenes Zurückbehaltungsrecht verneint und zur Begründung ausgeführt:

»Eine Bejahung des Zurückbehaltungsrechts hätte hier aus der maßgeblichen Sicht des Angeklagten zur Tatzeit dazu führen können, dass P. (der Mandant, Anm. Kammerreport) wesentliche Verteidigungsunterlagen im Verfahren wegen versuchten Mordes erst erhalten hätte, wenn die Honoraransprüche des Angeklagten geklärt waren.

...
Zum anderen hätte die Verweigerung des der Rückgabe der erhaltenen Unterlagen die Verteidigungsmöglichkeiten der P. in dem gegen sie gerichteten Strafverfahren erheblich beeinträchtigen können und wäre dann den Umständen nach unangemessen gewesen (...).«

In den Entscheidungsgründen weist der BGH auf eine weitere Fallgestaltung hin, in der ein Zurückbehaltungsrecht nicht besteht:

Nach der Rechtsprechung besteht an Geschäftspapieren, die von einem Mandanten für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Angelegenheiten, auf die sie sich beziehen, alsbald benötigt werden, in aller Regel kein Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts nach § 273 BGB, sofern diese nicht aus demselben Auftrag stammen wie die Honorarforderung (BGH NJW1997, 2944 ff.)

Büroservice und Schweigepflicht

Eine zunehmend größere Anzahl von Kollegen nimmt zur Erfüllung ihrer Kanzleipflicht einen gewerblichen "Büroservice" in Anspruch.

Dabei gibt es sowohl die Fallgestaltung, dass in einer bestimmten Räumlichkeit ein Telefondienst, eine Postannahme und Besprechungsräume zur Verfügung gestellt werden (Variante 1), als auch die Variante, dass gewerbliche Unternehmer(innen) in einer Vielzahl von Büros jeweils in den dortigen Büroräumen Büroarbeiten erledigen (Variante 2).

Hierzu vertritt der Vorstand die Auffassung, dass bei der Inanspruchnahme fremder Ressourcen (Variante 1) trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Form von Kanzleipflichterfüllung strengstens darauf zu achten ist, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, der schon das Bestehen eines Mandates als solches unterliegt, gewahrt bleibt.

Hieran können schon dann Zweifel bestehen, wenn z.B. zu der Räumlichkeit mehrere Anwälte gleichzeitig Zutritt haben und von Telefongesprächen oder Postabläufen sowie dem Erscheinen von Mandanten zu Besprechungen in den angemieteten Räumen Kenntnis erlangen können.

Es muss auch gewährleistet sein, dass das dort tätige Personal nicht nur "pro forma" auf die Verschwiegenheit verpflichtet wird. Vielmehr muss sich der Rechtsanwalt davon Gewissheit verschaffen, dass die tatsächliche Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewahrt ist. Dies erfordert, dass das Büropersonal von dem Rechtsanwalt persönlich und nicht nur durch den Arbeitgeber verpflichtet wird.

Bei der Tätigkeit von gewerblichen Büroservicekräften in der eigenen Kanzlei (Variante 2) sind diese Mitarbeiter besonders auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Dies bedeutet im Klartext, dass z.B. bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln oder bei der Mitnahme von Bändern ausgeschlossen sein muss, dass diese in den Bereich einer anderen auftraggebenden Kanzlei gelangen können.

BGH: Einigungsgebühr nur bei Gerichts- entlastung?

Der BGH hat mit Beschluss vom 17.09.2008 (IV ZB 11/08) erneut betont, dass es unter der Geltung des RVG nicht mehr auf einen **Vergleich** im Sinne von § 779 BGB ankomme, sondern nur noch auf eine **Einigung**. Aus dem gesetzgeberischen Ziel einer Erweiterung der die Einigungsgebühr auslösenden Sachverhalte folge, dass jedenfalls dann, wenn die Einigung die Merkmale eines Vergleichs im Sinne von 779 BGB erfüllt, mithin schon nach der früher geltenden Regelung des § 23 BRAGO eine Vergleichsgebühr angefallen wäre, regelmäßig auch eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG entstehe. Die Entstehung der Einigungsgebühr habe **nicht** zur Voraussetzung, dass durch die Einigung eine **konkrete Entlastung der Gerichte** eintritt.

Während die frühere Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO durch Verweisung auf § 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben vorausgesetzt habe, solle die Einigungsgebühr jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honorieren und so die frühere Vergleichsgebühr nicht nur ersetzen, sondern gleichzeitig **inhaltlich erweitern**. Durch die zusätzliche Gebühr soll die mit der Einigung verbundene Mehrbelastung und erhöhte Verantwortung des beteiligten Rechtsanwalts vergütet werden, durch die zudem die Belastung der Gerichte gemindert werde. Im entschiedenen Fall lag diese Einigung in der **Bewilligung von Ratenzahlungen** einerseits und dem **Verzicht auf Rechtsbehelfe** gegen den Mahn- und den voraussichtlichen Vollstreckungsbescheid andererseits. Das gehe über ein **bloßes Anerkenntnis** der Hauptforderung hinaus und stelle deshalb ein Nachgeben im Sinne von § 779 BGB und damit auch eine Einigung dar.

Neuer Streitwert, neue Rechnung?

Das OLG Düsseldorf betont in seinem Urteil vom 24.06.2008 (I-24 U 204/07), eine anwaltliche Honorarberechnung könne bei einer nachträglichen **abweichenden Festsetzung des Gegenstandswerts** ebenfalls nachträglich korrigiert werden. Der Rechtsanwalt sei an eine zunächst niedrigere Festsetzung nicht gebunden.

Anders lägen die Dinge, wenn der Rechtsanwalt bei der Berechnung von Rahmengebühren sein **Ermessen** ausgeübt habe. Dies erfolge nämlich durch eine rechtsgestaltende, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die **grundsätzlich unwiderruflich** sei.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen letztlich der Rechtsanwalt ein Ermessen hinsichtlich des Gegenstandswertes auszuüben hat (§ 23 Abs. III S. 2 RVG) und dies geschehen ist, er also womöglich daran nach den o.g. Grundsätzen gebunden ist.

Darum sollte man sich in **Zweifelsfällen** eine Nachprüfung und Anpassung des Gegenstandswertes z.B. bei anderweitiger Festsetzung **ausdrücklich vorbehalten**.

Höhe des Bußgeld- rahmens im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Tat ermittelt, die nach dem Bußgeldkatalog mit einem Bußgeld von über 40 Euro bedroht ist, so entsteht im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde die Verfahrensgebühr auch dann aus dem Rahmen der Nr. 5103 VV RVG, wenn das Verfahren mit einer gebührenfreien Verwarnung endet (AG Stuttgart, Urteil vom 14.8.2008 - 1 C 3415/08).

Erledigungsgebühr? Selbst beschaffte Unterlagen:

Das BSG hat mit Urteil vom 02.10.2008 (B9-9a SB 5/07 R) entschieden, dass die Erledigungsgebühr eine **qualifizierte erledigungsgerichtete Mitwirkung** des Rechtsanwalts erfordere, die über das Maß hinausgeht, das schon durch den allgemeinen Gebührentatbestand für das anwaltliche Auftreten im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren abgegolten werde: Veranlasse der Rechtsanwalt seinen Mandanten, sich ärztliche Befundberichte erstatten zu lassen, und legt er diese dann im Vorverfahren vor, steht ihm eine Erledigungsgebühr zu, wenn diese **Mitwirkungshandlung** zum Erfolg führt.

FamR: Unterhalt und Umgang einer Angelegenheit?

Das LG Mönchengladbach hat in dem Beschluss vom 28.11.2008 (5 T 313/08) betont, dass die Frage, ob **dieselbe oder verschiedene Angelegenheiten** vorliegen, im konkreten Einzelfall nach den gesamten Umständen geprüft werden müsse. Leiste ein Rechtsanwalt auf Grund eines einheitlichen Auftrags gleichzeitig Beratungshilfe für die **Geltendmachung von Kindesunterhalt** und für ein **Umgangsrecht** betreffend ein nichteheliches Kind, so handele es sich kostenrechtlich nicht um eine Angelegenheit, so dass hierfür zweimal Beratungshilfe abgerechnet werden könne. Voraussetzung für eine Angelegenheit sei nach herrschender Meinung die **Gleichzeitigkeit des Auftrags**, die **Gleichartigkeit des Verfahrens** und ein **innerer Zusammenhang**.

PKH: Verfahrens- differenzgebühr bei Protokollierung einer außer- prozessual vorbereiteten Vereinbarung

Wird in einer Ehesache eine außerprozessual vorbereitete Vereinbarung über eine nicht anhängige Folgesache protokolliert, ist dem im Wege der Prozesskostenhilfe für die Ehesache beigeordneten Rechtsanwalt nach § 48 III RVG neben der Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV RVG auch die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3101 Ziff. 2 VV RVG aus der Staatskasse zu erstatten (OLG Koblenz, Beschluss vom 15.10.2008 - 7 WF 803/08).

KFB und Rechtsschutz- Versicherungen


Der Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse ist für die Höhe der Kostenübernahmepflicht der Rechtsschutzversicherung im Verhältnis zu ihrer Versicherungsnehmerin nicht bindend. Die Rechtsschutzversicherung hat den Differenzbetrag zu zahlen, wenn ein Verteidiger von seinem Mandanten, für den er einen Freispruch erzielt hat, innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens eine höhere Vergütung verlangen kann, als im Verfahren nach § 464b StPO gegenüber der erstattungspflichtigen Staatskasse festgesetzt worden ist (AG Wiesbaden, Urteil vom 22.09.2008 - 93 C 6107/07).

Lernort- kooperation / Ausbildertreffen

Manchmal verbergen sich hinter "Wortungetümen" durchaus sinnvolle Einrichtungen. An der für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständigen Berufsschule (H19) besteht seit dem Schuljahr 2006/2007 eine so genannte "Lernortkooperation". Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Empfehlungen, Absprachen und Vereinbarungen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. Zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben gehören u.a. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität; die gegenseitige Nutzbarmachung des betrieblichen und schulischen Wissens; die Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule; die Mitwirkung an der Ausgestaltung der Bildungspläne; die Beratung des Schulvorstandes in strategischen Fragen, insbesondere bei Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben; die Vereinbarung von Kooperationen von Betrieben und Schule; die Entwicklung der Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen und die Vereinbarung der näheren Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der Berufsschule.

Zweimal pro Jahr finden Sitzungen der Lernortkooperation statt, und ersetzen dabei auch die früheren **Ausbildertreffen**, allerdings mit wesentlich umfangreicheren Befugnissen. Zu den Sitzungen werden alle Ausbildungsbetriebe eingeladen. Wir freuen uns über eine möglichst rege Teilnahme. Weitere Informationen zu dem Thema Lernortkooperation finden Sie auf unserer Homepage im Bereich "Ausbildung".

Ausbildungs- bonus

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit fördern ausbildungswillige Betriebe u.a. mit einem so genannten "Ausbildungsbonus". Gefördert werden Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und 1. sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben und höchstens einen Hauptschulabschluss haben oder 2. lernbeeinträchtigt oder **sozial benachteiligt** sind. Nähere Informationen erhalten Sie, wenn Sie im Kammerreport online hier klicken. 

Ausbildungs- berater

Aus gegebenem Anlass ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es für jede/n Auszubildende/n einen Ausbildungsberater gibt. Derzeit sind die Rechtsanwälte

Hartmut F. Kostencki, Tel.: 040/6031011
Heiko Kreutzfeld, Tel.: 040/3551670
Dr. Dieter Putzier, Tel.: 040/4132290
Norbert Radeke, Tel.: 040/274019
Frank Robotta, Tel.: 040/6570608
Jürgen Steiner, Tel.: 040/3899930

in diesem Bereich tätig, und zwar ehrenamtlich und überaus engagiert, wofür an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt wird. Der Name des konkret zuständigen Ausbildungsberaters ist immer auf der ersten Seite des Ausbildungsvertrages festgehalten. Der Ausbildungsberater ist Ansprechpartner für die Auszubildenden und Ausbilder insbesondere bei "Schwierigkeiten" in dem Ausbildungsverhältnis.

Europarecht am BAG

A^m

14. und 15. Mai 2009

findet beim Bundesarbeitsgericht zum 6. Mal das gemeinsam mit dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband ausgerichtete europarechtliche Symposium statt.

Im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des EuGH zur Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen ist mit Sicherheit der Vortrag "Aktuelle Tendenzen in der europäischen Rechtsentwicklung zum Individual-Arbeitsrecht" zum einen aus deutscher Sicht und zum andern aus europäischer Sicht hoch aktuell.

Die Anmeldefrist ist der 20. März 2009, die Tagungsgebühr beträgt 180,-- Euro brutto.


Wenn Sie sich genauer informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des BAG. Sie finden eine vollständige Übersicht über das Programm schon auf der Startseite durch einen Link.

Italien

Auf Initiative von Herrn Kollegen Mario Prudentino findet erstmalig am

**Donnerstag, dem 26. März 2009
um 18:00 Uhr**

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ein Arbeitskreis zu den aktuellen Rechtsentwicklungen in der deutsch/italienischen Zwangsvollstreckung und der Reform des italienischen Verfahrensrechts. Hierzu lädt die Kammer herzlich ein.

Das Programm dieses Arbeitskreises finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Abschnitt "Aktuelles". Der Arbeitskreis steht allen Interessierten offen; wir bitten jedoch aus Planungsgründen um vorherige Anmeldung. 

Bucerius Leadership Program vom 25.-29. Mai 2009

Dieses Seminar ist ein neues Angebot, das sich an erfahrene Associates und junge Partner von Kanzleien richtet, die vor der Übernahme von Führungsverantwortung und der Mitwirkung bei der strategischen Entwicklung der Kanzlei stehen.

Wenn Sie sich mit den Inhalten dieses Angebotes vertraut machen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite www.bucerius-education.de. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2009.

Aus der uns übersandten Vorschau können wir leider die Kosten nicht entnehmen, Sie erhalten aber sicherlich bereitwillig Auskünfte bei der Bucerius Law School direkt.

Kündigungsschutz

In der Bucerius Law School findet eine weitere Veranstaltung im Rahmen der so genannten arbeitsrechtlichen Praktikerseminare statt. Es referiert der Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Mario Eylert zum Thema "Aktuelle Trends in Kündigungsschutzrecht"; Herr Dr. Eylert ist Mitglied im 2. Senat.

Die Veranstaltung findet statt am

**Donnerstag, dem 12. Februar 2009,
19:00 Uhr s.T. s.t.,
in der Bucerius Law School
in Hamburg.**

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Auf Wunsch wird eine Teilnahmebestätigung gemäß § 15 FAO ausgestellt.

Anmeldung ist erwünscht; gehen Sie bitte auf www.law-school-kalender.de

Benedikt Adams, LL.M.Mareike Christina AggeDr. Max Asschenfeldt, LL.M.Eur.Anja BährDr. Jesko BaumhöfenerMichael Christian BehrendsMichael BirkholdKatharina BockholdJana BölkowAxel BowmannJohn Sebastian ChudziakFiona ClowesDr. Ruben ConzelmannDr. Johannes DeißJochen Max August DepmeyerDr. Matthias DhomDorothea Karoline von DomarusDr. Dino Joakim DuderstadtNicol Alexandra Katharina EhlersMichael FijasMathias FrommannSascha GallschützMaani GiwehtschiDr. Nils GodendorffMarcella GranseeJohannes GreefMichael GreseSabine HahnHorst Erwin Friedrich HartwigOle HechtDr. Stephen Anthony HechtMaren Heinecke, LL.M. (Miami)Niels Helmholz, LL.M.Christina Herfurth, LL.M.Eur.Dr. Christina HermreckFlorian HillertDr. Claus-Henning HollmannClaudia HolznerDaniel Hoppe-JänischLeslie IschebeckDr. Philipp JehleDr. Sebastian JungemeyerGülden KayaNina KimmeyerNatalie KowalewskiSteffen KrauseThomas KrauseHans-Werner KühlOlaf KunzChristian LangeTanja LeyeBent Tobias LiebscherHerbert MaerckerDr. Nora MarkusVincent Mayerhofer, LL.M. Cape TownSylvia MeinSofia Vanessa Melik AslanianJulia Meyer, LL.M. (Cape Town)Melanie MüllerThilo Münten, LL.B.Norbert MürkensNaumann zu Grünberg RA-GmbHHendrik NeelsMarian Reinhard NiestedtChristine NollImke OnckenBernd PenskiStefan PiehlRoman RaczekDr. Nele RadesDr. Christine ReisingerDr. Sebastian RengshausenNadine RumpkeStefan ScharrenweberTessa SchillingAnette SchmidtGunther SchmidtUlrich W. SchmidtJan Christian Schnedler, LL.M.Evelin SchulzInga Marie SchwaigerChristian Siegmann, LL.M.Darius SoglowekMustafa Sönmez, LL.M.Demian SotbarnFrank Stieger, LL.M.Jörg SturmhoebelDr. Alexander Szodruch, LL.M.Sonia TawakolDirk TeinertDr. Christoph Tonnies ThiesNang Anoma ToulakounChristian TrupkeMarianne Elisabeth VarwigNils-Daniel VogtDr. Indre WaschkeitBeate WedemeyerAndrea WeitzelAxel WernerMartina WolfNadine WunderlichRoman WunderlichLorenz WurmbachDarius ZenouziMichael ZicklerDr. Stefan Zimmermann

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Benjamin Heider
Thomas Lemke
Dr. David Plitt
Stephan Poley
Dr. Tina Witten

Bau- und Architektenrecht

Nils Kahle
Christopher Nierhaus

Familienrecht

Andreas Baatz
Tessa Ridder

Gewerblichen Rechtsschutz

Stefan G. Kramer
Lars Rieck

Iris Siegfried
Dr. Torsten Sill

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ove K.M. Dornheim
Dr. Volker Römermann

Medizinrecht

Christian Gerdtz
Holger Glameyer
Thomas Köppke

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dorothea Braun-Stöhlmacher
Ruth Breiholdt
Nico Franck
Oliver zur Mühlen
Martin Steins

Dr. Carl Christian Voscherau
Doris von der Wroge

Steuerrecht

Wenke Henneberg
Michael Hubert Klose

Strafrecht

Dr. Sascha Böttner

Transport- und Speditionsrecht

Christian Frank Fleischer
Thomas Mälzer

Verkehrsrecht

Stefan Winter

Versicherungsrecht

Jan-Uwe Gundel

Ausgeschiedene Mitglieder

Finn Altmüller

Dr. Urs P. Aschenbrenner

Andreas Bassen

Annett Bergmann

Jan Bertheau

Vera Bitterhof

Friedrich Wilh. Frhr.v. Buddenbrock

Dr. Dagmar Collin

Hans Ulrich Dilcher

Sascha Eisele

Wolfgang Fundus

Munirae S. Gharevi

Mag.Jur. Arnt Günter Glienke

Horst Hänsch

Nico Heinemann LL.M. (UCT)

Robert Heisler

Martin Heite

Karl-Friederich Heitmann

Armgard von Heppe

Christian Herrmann

Dr. Klaus Heuer

Peter Houben

Dr. Hans-Werner Humburg

Wolfgang Kaden

Mario Kastanias

Bernhard Kerling †

Dr. Hans-Erich Kiehne

Florian Kirstein

Dr. Guido Rene Klostermann

Julia Klumpp

Dr. Kai-Oliver Knops

Markus Köpcke

Dr. Sascha Krahe

Jens Kreft

Norbert Krink

Dr. Boris Krivec

Jan Kronisch

Klaus Krüger

Dr. Silke Ruth Laskowski

Jan de Leur †

Peter Louvet

Peter Loycke

Julia Maly

Sylvia Marquardsen

Marco Martin

Dr. Carsten Maßmann

Dr. Johannes Matz

Friederike Meyer-Plath

Ina-Nadine Miksche

Horst Millahn

Peter Müller †

Ulrike Müller-Guntrum

Arne Naujokat

Bernhard Neumann

Timm Nienburg

Garnet Oelrich

Björn Paulsen

Wiebke Petersen

Karl Petran †

Hermann A. Pierstorff

Thorsten Preiwuß

Klaus Rabe

Claudia Rapp

Dr. Peter Rindfleisch

Dr. Andreas Ruppert

Maria Rykova

Helmut Schaffrath

Gundula Schafmeister

Christian Scheffler

Horst C. Schlüter

Susanne Schmidt

Jörn Schmitt

Monica Schoop

Anneke Schuchardt

Peter-Alfred Schüler †

Eckhard Schütze

Nina-Alexandra Seidler

Hans Christian Sienknecht

Ingrid Soehring

Ulrich Subatzus

Ralph-Andreas Surma

Manfred Sutter

Dr. Hans-Friedrich C. Thomas

Claudia Thürkow

Dr. Curt-Bruno Voelker

Dr. Klaus Reinhard Wachs

Gregor Weber, M.A.

Jan Hendrik Weigelt

Arend Wiebe

Stephanie Wilde

Hans-Peter Lars Zahnow

Martina Zöllner

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 12. 2008:

Rechtsanwälte **8683**

Rechtsbeistände **41**

Ausländische Anwälte **7**

Europäische Anwälte **19**

Anwalts-GmbH/AG **15**

Mitglieder gem. § 60

Abs. 1 Satz 2 BRAO **1**